

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Zwangs- und Kinderehen wirksam verhindern!**

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:

- I. die Ehemündigkeit grundsätzlich und ohne Ausnahme erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt,
- II. für eine Eheschließung im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt,
- III. eine im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam gilt, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,
- IV. eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist.

Dresden, 19.09.2016



Unterzeichner: Kirsten Muster
Datum: 19.09.2016

Dr. Frauke Petry und Fraktion
i.V. Dr. Kirsten Muster

Begründung:

In Deutschland werden immer häufiger „Kinderehen“ festgestellt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr. 6/5735 ergab, dass 23 weibliche minderjährige verheiratete Personen zum Stichtag 30. Juni 2016 in Sachsen gemeldet waren. Im gesamten Bundesgebiet lebten Ende Juli 2016 1475 verheiratete minderjährige Ausländer. 361 von ihnen waren sogar jünger als 14 Jahre alt, wie aus einer Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage der Grünen hervorgeht. Die Dunkelziffer dürfte aber weitaus höher sein.

Eine sog. „Kinderehe“ liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Ehegatte - zumeist die Frau – minderjährig ist. Für die verheirateten Mädchen und jungen Frauen bringt eine frühe Eheschließung häufig folgenschwere Probleme mit sich: Schulabbruch, die Arbeit im Haushalt, sexuelle Gewalt, frühe Schwangerschaft, das Ende der Kindheit. In der Regel bleiben sie ihr ganzes Leben abhängig von ihrem Ehepartner und geben so die Armut und geringe Bildungsmöglichkeiten an ihre Kinder weiter. Diese tiefgreifenden Folgen können junge Menschen oft bei der Eheschließung noch nicht abschätzen, ebenso wenig die rechtliche Bedeutung einer Ehe und welche Rechte und Pflichten sie umfasst.

Obwohl solche Verbindungen damit nach deutschem Recht nicht legitim sind, da keine Ehemündigkeit gemäß § 1303 Abs. 1 BGB vorliegt, hat ein deutsches Gericht nun erstmals die Gültigkeit einer Kinderehe bestätigt. In diesem Zusammenhang hat das OLG Bamberg (Beschl. v. 12.05.2016, Az. 2 UF 58/16) die Ehe einer 14-jährigen Syrerin mit ihrem volljährigen Vetter als wirksam anerkannt und damit das Urteil des Familiengerichts Aschaffenburg aufgehoben. Dieses war noch zu dem Schluss gelangt, die Ehe mit Verweis auf das Alter der Ehegattin nicht anerkennen zu können und hatte deshalb das zuständige Jugendamt zum Vormund des Mädchens bestellt.

Die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen ist möglich, da internationales Privatrecht Anwendung findet. Lagen also gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB die Voraussetzungen der Eheschließung nach geltendem Recht des Herkunftslandes vor, konnte die Ehe wirksam geschlossen werden. Verstößt die Eheschließung jedoch gegen die öffentliche Ordnung (ordere public) gemäß Art. 6 EGBGB, so kann die im Ausland geschlossene Ehe durch ein Familiengericht auf Antrag für unwirksam erklärt werden.

Zu I:

Das notwendige Mindestalter für eine Eheschließung in Deutschland ist auf das vollendete 18. Lebensjahr hochzusetzen. Eine Ehe darf damit erst nach Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Ausnahmeregelungen hierzu, die auf Antrag eine Eheschließung Minderjähriger ermöglicht, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind konsequent abzulehnen. Aus Kinder- und Jugendschutzgründen sollten Ehen mit Minderjährigen grundsätzlich unzulässig sein. Die Regelungen des § 1303 Abs. 2 bis 4 BGB sind daher aufzuheben. Es soll allein die Regelung des derzeitigen § 1303 Abs. 1 BGB gelten.

Zu II:

In Deutschland geschlossene Ehen, auch mit Beteiligung mindestens eines Ausländers, sollen sich ausschließlich nach deutschem Recht richten. Erfolgt eine Zivilehe mit Beteiligung eines Ausländers in Deutschland, hat der Ausländer ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 BGB vorzulegen, in dem vom Heimatland

bestätigt wird, dass keine Ehehemmnisse und insbesondere die Ehefähigkeit vorliegen. Die Ehefähigkeit für Ausländer richtet sich derzeit nach ausländischem Recht. Bisher können Ehen zwischen Ausländern in Deutschland nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB auch ohne Mitwirkung eines Standesbeamten wirksam geschlossen werden, wenn die Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem einer der Verlobten angehört, in vorgeschriebener Form durch eine von dem Herkunftsstaat ermächtigte Person geschlossen wird. Hierzu ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, vorzulegen. Ordnungsgemäß ermächtigte Personen können diplomatische Vertreter, Truppenoffiziere oder Geistliche sein. Gerade die Möglichkeit, dass Geistliche in Deutschland durch die Ermächtigung eines anderen Staates rechtmäßige Ehen zwischen Ausländern schließen dürfen, stellt ein Risiko für religiöse Zwangs- und Kinderehen dar. [vgl. 1] Daher ist Art. 13 EGBGB entsprechend anzupassen, so dass für Eheschließungen im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Zu III:

Es darf nicht sein, dass im Ausland geschlossene Kinderehen in Deutschland akzeptiert werden. Die Ehemündigkeit soll sich zukünftig ausschließlich an der Rechtslage für Eheschließungen in Deutschland orientieren. Im Ausland geschlossene Ehen sollen in Deutschland nur anerkannt werden, wenn die Ehemündigkeit nach § 1303 Abs. 1 BGB, also nach deutschem Recht, vorlag. Wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Partner das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, soll die Ehe unwirksam sein und nicht anerkannt werden. Dies führt dazu, dass ein effektiver Kinder- und Jugendschutz durch die Jugendämter im Falle minderjähriger Ausländer gewährleistet werden kann. Nur so ist sichergestellt, dass die uneingeschränkte Personensorge bei den Jugendämtern liegt.

Zu IV:

Seit 1875 gilt in Deutschland der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe. Danach bedarf es für die Eingehung einer Ehe im Rechtssinne der staatlichen Mitwirkung. So wird eine Ehe nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Mitwirkung des Staates durch den Standesbeamten soll der Rechtsklarheit und Publizität dienen und die Prüfung von Ehevoraussetzungen und Ehehindernissen sicherstellen. Daraus folgt, dass eine Ehe, die in Deutschland ausschließlich nach religiösem Ritus geschlossen wurde, grundsätzlich nicht als rechtsgültig anerkannt wird.

Kinderehen sind oft keine zivilrechtlich geschlossenen Ehen. Meist sind dies religiös - beispielsweise nach Scharia-Recht - geschlossene Ehen (vgl. Drs.-Nr. 6/5735). Schätzungen gehen in Deutschland von einem Anteil rein religiös geschlossener muslimischer Ehen in Höhe von 10 bis 20 Prozent aus [2].

Rein religiös oder in einer sonstigen Zeremonie in Deutschland geschlossene Ehen, seien diese auch nach deutschem Recht nicht wirksam, können jedoch durch gewisse gesellschaftliche, religiöse oder familiäre Zwänge eine Verbindlichkeits- und Abhängigkeitssituation entstehen lassen, aus der minderjährige Ehepartner oder zur Heirat gezwungene Personen nicht ohne Weiteres herauskommen. Rein religiös geschlossene Ehen gelten aufgrund der fehlenden Vorausprüfung der Ehevoraussetzungen durch das Standesamt als Einfallstor für Zwangs- und Kinderehen und sind daher strikt abzulehnen.

Das Verbot zur religiösen Voraustrauung, das in Deutschland lange Zeit bedeutungslos war, wurde zum 01. Januar 2009 mit der Aufhebung der damaligen §§ 67, 67a des Personenstandsgesetzes (PStG) abgeschafft. Seither ist in Deutschland keine standesamtliche Eheschließung vor einer religiösen Trauung mehr erforderlich. Auch ohne Eheschließung beim Standesamt kann derzeit in kirchlicher oder religiöser Zeremonie eine Ehe geschlossen werden. Durch den Wegfall des Standesamtsgebots haben die Standesämter vor der kirchlichen oder religiösen Eheschließung keine Möglichkeit mehr zur Prüfung der Ehesfähigkeit. Die Menschenrechtsorganisation „terre des femmes“ bewertet dies äußerst kritisch und erwartet, dass aufgrund der Abschaffung der Pflicht zur vorherigen standesamtlichen Eheschließung die Zahl der Zwangsheiraten aber auch der sog. Ehrenmorde steigen werde [2]. Die obligatorische Zivileheschließung vor einer religiösen Trauung ist daher wieder zu etablieren durch die Wiedereinführung der Regelungen der ursprünglichen §§ 67, 67a PStG. Ein Verstoß gegen das Voraustrauungsverbot soll dann jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit sondern als Straftat geahndet werden.

Quellen:

- [1] Deutscher Bundestag (2016): „Zur Anerkennung von religiös geschlossenen Ehen und Ehen mit minderjährigen Ehepartnern in der Bundesrepublik Deutschland“, Sachstandsbericht, WD 7 – 3000 – 019/16.
- [2] terre des femmes - Menschenrechte für die Frau e. V. (2012): „Risiken für Zwangsverheiratung und „Ehren“-Mord steigen – Standesamtliche Trauung muss wieder Vorrang vor der religiösen haben!“, Pressemitteilung vom 25.10.2012, Berlin.
<https://www.frauenrechte.de/online/index.php/presse/pressearchiv/2012/1076-risiken-fuer-zwangsverheiratung-und-ehren-mord-steigen-standesamtliche-trauung-muss-wieder-vorrang-vor-der-religioesen-haben-25102012> [Stand 16.09.2016]